

- c) die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten,
- d) die den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten,
- e) die an andere Behörden oder Beamte oder sonstige Personen für deren Thätigkeit oder Leistungen zu zahlenden Beträge,
- f) die Kosten des Transports von Personen oder Sachen.

Anmerkung zu Nr. 97 bis 100.

Auslagen werden nicht erhoben in einem Verfahren, in dem eine erloschene Firma von Amtswegen gelöscht werden soll.

## Nr. 61. Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare;

vom 22. Juni 1900.

WM, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen  
K. K. K.

erlassen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände folgende

### Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare.

#### I. Kosten der Rechtsanwälte.

a) Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Vertheilungsverfahren.

§ 1. Für die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung von Grundstücken gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 7, 9 bis 12, des § 31 Absatz 1, des § 39, des § 41 Absatz 1 Nr. 1, der §§ 76 bis 87, 93, 94 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sowie der §§ 2 bis 5, 7 dieses Gesetzes.

§ 2. Der Rechtsanwalt erhält:

1. drei Zehnthelle der Gebühr für den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung oder auf Zulassung eines Beitritts;
2. ein Zehnthel der Gebühr für einen Antrag auf Bestimmung eines neuen Versteigerungstermins in den Fällen der §§ 43, 85 des Reichsgesetzes über die

- Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung oder für einen Antrag auf Fortsetzung des eingestellten Verfahrens;
3. zwei Zehnthelle der Gebühr für die Anmeldung eines Rechtes, das der Anmeldung bedarf;
  4. ein Zehnthel der Gebühr für die Glaubhaftmachung eines Rechtes, wenn es deren bedarf;
  5. ein Zehnthel der Gebühr für die Vertretung eines Gläubigers oder sonstigen Berechtigten in einem zu Erörterungen über das geringste Gebot und die Versteigerungsbedingungen bestimmten besonderen Termine;
  6. drei Zehnthelle der Gebühr für die Vertretung eines Gläubigers oder sonstigen Berechtigten im Versteigerungstermine;
  7. fünf Zehnthelle der Gebühr für die Vertretung des Schuldners im Zwangsversteigerungsverfahren vor dem Vollstreckungsgerichte.

§ 3. Der Mindestbetrag jeder der im § 2 unter Nr. 1 bis 6 bestimmten Gebühren ist zwei Mark, der Mindestbetrag der daselbst unter Nr. 7 geordneten Gebühr sechs Mark.

§ 4. Gebühren, deren Erhebung nicht nach den §§ 1, 2 zulässig ist, stehen dem Rechtsanwalte weder im Zwangsversteigerungsverfahren noch im Zwangsverwaltungsverfahren zu.

Bleibt ein begonnenes Geschäft aus einem Grunde unvollendet, der nicht in der Person des Rechtsanwalts eintritt, so kann dieser einen Theil der Gebühr erheben. Der Theil ist nach dem Verhältniß zu bestimmen, in welchem die schon erfolgte Thätigkeit zu der unterbliebenen steht.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Gegenstand des Verfahrens ein Bergbaurecht ist oder eine sonstige Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, oder ein im Schiffsregister eingetragenes Schiff oder ein ausländisches Schiff, das, wenn es ein deutsches Schiff wäre, in das Schiffsregister eingetragen werden müßte.

Ist die Schätzung eines Bergbaurechts auf Grund der Vorschrift im § 29 Absatz 2 des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend, vom 18. Juni 1900 (G. = u. V.-Bl. S. 317 flg.) unterblieben, so wird der Werth des Bergbaurechts zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 500 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

§ 6. Soweit außerhalb der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ein Vertheilungsverfahren nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Grundsätzen eröffnet wird, ist die Vorschrift im § 39 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte anzuwenden.

§ 7. Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 sind anzuwenden, wenn das Verfahren nach dem 31. Dezember 1899 beantragt worden ist.

b) Sonstige Angelegenheiten.

§ 8. In anderen als den in den §§ 1, 5 und 6 bezeichneten Angelegenheiten sind die Kosten der Rechtsanwälte, soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt sind, ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 9 bis 20 zu erheben.

Die Vorschriften der §§ 9 bis 20 sind nicht anzuwenden auf die Thätigkeit, die ein Rechtsanwalt kraft Bestellung oder Wahl zum Mitgliede eines Gläubigerausschusses oder kraft Ernennung zum Konkursverwalter, zum Zwangsverwalter oder in einer ähnlichen Stellung ausübt.

§ 9. Die volle Gebühr im Sinne der §§ 10 bis 20 beträgt bei Gegenständen im Werthe

1.	bis 20 M einschließlich . . . . .	2 M,
2.	von mehr als 20 bis 60 M einschließlich	3 =
3.	= = = 60 = 120 = =	4 =
4.	= = = 120 = 200 = =	7 =
5.	= = = 200 = 300 = =	10 =
6.	= = = 300 = 450 = =	14 =
7.	= = = 450 = 650 = =	19 =
8.	= = = 650 = 900 = =	24 =
9.	= = = 900 = 1 200 = =	28 =
10.	= = = 1 200 = 1 600 = =	32 =
11.	= = = 1 600 = 2 100 = =	36 =
12.	= = = 2 100 = 2 700 = =	40 =
13.	= = = 2 700 = 3 400 = =	44 =
14.	= = = 3 400 = 4 300 = =	48 =
15.	= = = 4 300 = 5 400 = =	52 =
16.	= = = 5 400 = 6 700 = =	56 =
17.	= = = 6 700 = 8 200 = =	60 =
18.	= = = 8 200 = 10 000 = =	64 =
19.	= = = 10 000 = 12 000 = =	68 =
20.	= = = 12 000 = 14 000 = =	72 =
21.	= = = 14 000 = 16 000 = =	76 =
22.	= = = 16 000 = 18 000 = =	80 =
23.	= = = 18 000 = 20 000 = =	84 =

24.	von mehr als	20 000	bis	22 000	<i>M</i>	einſchließlich	88 <i>M</i> ,
25.	=	=	=	22 000	=	=	92 =
26.	=	=	=	24 000	=	=	96 =
27.	=	=	=	26 000	=	=	100 =
28.	=	=	=	28 000	=	=	104 =
29.	=	=	=	30 000	=	=	108 =
30.	=	=	=	32 000	=	=	112 =
31.	=	=	=	34 000	=	=	116 =
32.	=	=	=	36 000	=	=	120 =
33.	=	=	=	38 000	=	=	124 =
34.	=	=	=	40 000	=	=	128 =
35.	=	=	=	42 000	=	=	132 =
36.	=	=	=	44 000	=	=	136 =
37.	=	=	=	46 000	=	=	140 =
38.	=	=	=	48 000	=	=	144 =.

Die ferneren Werthklassen ſteigen bis 100 000 *M* um je 5000 *M*, bis 300 000 *M* um je 10 000 *M*, bis 1 000 000 *M* um je 25 000 *M* und darüber hinaus um je 50 000 *M* und die Gebühren in jeder Klaſſe um je 5 *M*.

Bei nicht vermögensrechtlichen Gegenständen, ſowie bei vermögensrechtlichen Gegenständen, deren Werth nicht geſchätzt werden kann, iſt ein Werth von 200 bis 50 000 *M*, wenn aber das Geſchäft für den Auftraggeber ausnahmsweiſe von beſonders hoher Bedeutung iſt, ein Werth bis zu 100 000 *M* anzunehmen.

§ 10. In Angelegenheiten, die vor deutſchen Behörden wahrzunehmen ſind, darf der Geſamtbetrag der Terminsgebühren (§ 12) in derſelben Inſtanz nicht höher ſein, als die volle Gebühr. Daſſelbe gilt in ſolchen Angelegenheiten von dem in derſelben Inſtanz erwachſenden Geſamtbetrage der in den §§ 11, 13, 14 geordneten Gebühren.

§ 11. Zwei Zehnthetheile der vollen Gebühr erhält der Rechtsanwalt für an Behörden oder Beamte gerichtete Geſuche, Anträge, Erklärungen oder Beſchwerden. Die Gebühr kann bis auf vier Zehnthetheile der vollen Gebühr erhöht werden, wenn die Thätigkeit des Rechtsanwalts beſonders ſchwierig oder zeitraubend iſt.

Dieſe Gebühr kann, falls der Rechtsanwalt die einem Antrag oder einer Erklärung zu Grunde liegende Urkunde entworfen hat und die Urkunde zu den im § 15 bezeichneten gehört, nur dann erhoben werden, wenn ein das Sach- und Rechtsverhältniß entwickelnder Vortrag erforderlich iſt und deſſen Einreichung von der Partei verlangt wird.

Für kurze Anzeigen, Beſchleunigungsgesuche, Geſuche um Abſchriften oder Ausfertigungen und für ähnliche Schreiben beträgt die Gebühr eine Mark.



§ 12. Für die Abwartung des in einer Angelegenheit stattfindenden ersten Termins erhält der Rechtsanwalt drei Zehnthelle, für die Abwartung der weiteren Termine je zwei Zehnthelle der vollen Gebühr (Terminsg Gebühr).

Die Terminsg Gebühr kann erhoben werden, wenn der Rechtsanwalt vor einer Behörde auf deren Erfordern zu erscheinen hat.

Bei Terminen, die nur zur Empfangnahme oder Ablieferung von Geldern oder Werthpapieren bestimmt sind, beträgt die Terminsg Gebühr ein Zehnthel der vollen Gebühr.

Die Terminsg Gebühr beträgt, außer im Falle des dritten Absatzes, mindestens zwei Mark.

§ 13. Ein Zehnthel der vollen Gebühr erhält der Rechtsanwalt für Abfassung eines Schreibens an eine andere Privatperson als den Auftraggeber, wenn dieses rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen enthält.

In anderen Fällen beträgt die Gebühr für Abfassung eines Schreibens an eine Privatperson, insbesondere an den Auftraggeber, eine Mark bis fünf Mark. Für Mahnbrieve können keine Gebühren gefordert werden, wenn dem Rechtsanwalte die Prozeßgebühr ganz oder theilweise zusteht.

§ 14. Ein Zehnthel der vollen Gebühr, mindestens aber zwei Mark, erhält der Rechtsanwalt für einen Rath oder eine Besprechung, wenn er nicht daraufhin eines der in § 11 Absatz 1, § 12 bezeichneten Geschäfte vorzunehmen hat.

§ 15. Zwei bis fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhält der Rechtsanwalt für Entwerfung eines Vertrags, eines Testaments, eines Stiftungsgeschäfts oder einer Vereinssatzung. Wenn die Thätigkeit des Anwalts besonders schwierig oder zeitraubend ist, kann diese Gebühr bis auf den Betrag der vollen Gebühr erhöht werden.

Die Gebühr kann auch dann nur einmal erhoben werden, wenn der Rechtsanwalt zu demselben Geschäfte mehrere Entwürfe fertigt.

§ 16. Gebührenfrei sind die mit Erledigung eines Geschäfts verbundenen Nebengeschäfte und die zur Vorbereitung eines Geschäfts erforderliche Thätigkeit, soweit nicht eine Gebühr dafür besonders bestimmt ist; insbesondere sind hiernach gebührenfrei die Entwerfung einer dem Rechtsanwalte selbst zu ertheilenden Vollmacht oder einer von ihm zu ertheilenden Nachvollmacht sowie Vermerke zu den Handakten des Rechtsanwalts, wenn sie nur den Zweck haben, Aufschluß über dessen Thätigkeit und über den Stand der Sache zu geben.

§ 17. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 2 bis 8, 10 bis 12, 76 bis 85, 86 Absatz 1, 87 bis 90, 93, 94 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung. Die Mittheilung der in § 86 bezeichneten Berechnung kann auch nach er-

folgter Zahlung verlangt werden, so lange nicht die Handakten zurückgenommen sind oder die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung derselben erloschen ist. Bei Vereinbarung einer Vergütung nach § 93 ist der Auftraggeber auch dann an den Vertrag gebunden, wenn er ihn nicht schriftlich geschlossen hat.

§ 18. In einem Verfahren, auf das die Civilprozeßordnung oder die Strafprozeßordnung nach landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden ist, werden die Kosten nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte erhoben.

§ 19. Aufgehoben werden, soweit es nicht schon früher geschehen ist, die §§ 23 und 24 der Advokatenordnung für das Königreich Sachsen, in der Fassung der Verordnung, die Abänderung einiger, die Advokaten betreffenden Bestimmungen enthaltend, vom 30. April 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 412 flg.).

§ 20. Für die Aufträge, die vor dem Inkrafttreten der §§ 8 bis 19 erteilt worden sind, bewendet es bei dem bisherigen Rechte.

## II. Kosten der Notare.

§ 21. Die Kosten der Notare sind ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 22 bis 33 und dem angefügten Tarif zu erheben. Eine Vereinbarung, die dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 22. Eine nur dem Mindest- und Höchstbetrage nach bestimmte Gebühr ist im einzelnen Falle nach dem Vermögensinteresse des Antragstellers und nach der Mühwaltung des Notars zu bemessen.

§ 23. Bleibt ein begonnenes Geschäft aus einem Grunde unvollendet, der nicht in der Person des Notars eintritt, so kann dieser einen Theil der Gebühr erheben. Der Theil ist nach dem Verhältniß zu bestimmen, in welchem die schon erfolgte Thätigkeit zu der unterbliebenen steht.

§ 24. Ist für ein Geschäft keine Gebühr bestimmt, so wird die Gebühr unter entsprechender Anwendung der im § 21 bezeichneten Vorschriften bemessen. Ist keine entsprechend anwendbare Vorschrift vorhanden, so erhält der Notar 2 bis 10 *M* für jede angefangene Stunde Arbeitszeit.

§ 25. Die Gebühr für ein Geschäft umfaßt auch dessen Beurkundung.

Für Anfertigung und Uebersendung von Kostenrechnungen, für Zahlungsaufforderungen wegen der Kosten, für Haltung der Akten, für Einträge in Register, Verzeichnisse und sonstige Akten, für Ein- und Abgangsbemerkungen sowie für den Vermerk der Geschäftsnummer auf Urkunden, Ausfertigungen oder Abschriften kann der Notar keine Gebühr beanspruchen.

§ 26. Urkunden, Ausfertigungen und Abschriften sind kostenfrei, wenn wegen eines vom Notar zu vertretenden Mangels der Zweck nicht erreicht wird; bereits bezahlte Kosten sind zurückzugewähren.

§ 27. Schuldner der Kosten ist

1. der Antragsteller,
2. derjenige, gegen den der Notar einen Anspruch auf die Kosten durch Rechtsgeschäft erlangt hat.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 28. Die Kosten werden mit der Erledigung des Antrags fällig.

§ 29. Der Notar kann dem Zahlungspflichtigen die Aushändigung von Urschriften und beglaubigten Urkunden sowie die Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften bis zur Bezahlung der Kosten verweigern.

Der Notar kann die Erledigung jedes Antrags von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschusses abhängig machen.

§ 30. Die Einforderung der Kosten ist nur zulässig, wenn dem Zahlungspflichtigen vorher oder gleichzeitig ein von dem Notar unterschriebenes Kostenverzeichnis mitgetheilt wird. In diesem Verzeichnis sind auch die angewendeten Gebührenvorschriften sowie der empfangene Vorschuß, bei Stundengebühren (§ 24 Satz 2) die aufgewendete Zeit anzugeben; fehlt es an der Zeitangabe, so kann die Gebühr nur für eine Stunde angesetzt werden.

In den Fällen des § 29 Absatz 1 ist das Verzeichnis auf die Urkunde, die Ausfertigung oder die Abschrift zu bringen.

§ 31. Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen den Ansat von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seine Amtsstelle hat. Das Amtsgericht hat den Notar zu hören und entscheidet durch Beschluß. Das Verfahren und die Entscheidung sind kostenfrei.

Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet die weitere sofortige Beschwerde nur dann statt, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

Die Vorschriften des § 16, des § 18 Absatz 2, des § 20 Absatz 1, der §§ 21 bis 27, des § 28 Absatz 1, des § 29, des § 30 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind entsprechend anzuwenden. Kosten werden für das Beschwerdeverfahren in derselben Weise erhoben, wie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die vorstehenden Vorschriften sind auch anzuwenden, wenn die Zurückgewährung bezahlter Kosten verlangt wird.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 32. Die Kosten der Notare werden nach den Vorschriften zwangsweise beigetrieben, die für Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen gelten.

Ueber Einwendungen gegen den Anspruch, wegen dessen die Zwangsvollstreckung verfügt worden ist, oder gegen die Zulässigkeit der Verfügung des Notars entscheiden nach § 31 die dort bezeichneten Behörden. Der Vorsitzende kann auf Antrag die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung anordnen; die Vorschriften des § 775 Nr. 1, 2 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Die vorstehenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn das im § 31 Absatz 4 bezeichnete Verlangen begründet gefunden wird. Die Zwangsvollstreckung gegen den Notar ist von dem Amtsgerichte zu verfügen, in dessen Bezirk dieser seine Amtsstelle hat. Die Verfügung wird nur auf Antrag erlassen.

§ 33. Die Vorschriften der §§ 21 bis 32 gelten auch für die bei ihrem Inkrafttreten bereits begonnenen aber noch nicht beendigten Geschäfte.

Soweit der Notar zufolge von Uebergangsvorschriften Geschäfte vorzunehmen hat, für die in diesem Gesetze keine Gebühr vorgesehen ist, bleibt das bisherige Recht in Geltung.

§ 34. Zweifel, die bei Ausführung der §§ 21 bis 33 und des Tarifs entstehen, entscheidet das Justiz-Ministerium.

Solche Entscheidungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machen und dienen zur Norm in anderen Fällen, bis eine Aenderung durch Gesetz erfolgt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-s Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 22. Juni 1900.



Albert.

Heinrich Rudolph Schurig.

# T a r i f.

## I. Gebühren.

1. Beurkundung, die Erklärungen zum Gegenstande hat, . . . . . 2—50 *M.*,  
wenn sie aber ungewöhnlich schwierig oder zeitraubend ist oder  
einen ungewöhnlich hohen Vermögenswerth betrifft, bis zu . . . . . 200 *M.*  
Liegen zu Gunsten des Notars auch die Voraussetzungen für  
die Erhebung der im § 15 bestimmten Gebühr vor, so darf für  
die Beurkundung nur die unter Nr. 6 bestimmte Gebühr berechnet  
werden.
2. Beurkundung der Verhandlung in einer Versammlung,  
wenn die Verhandlung in spätestens vier Stunden beendet ist, . 15—150 *M.*,  
für jede angefangene weitere Stunde . . . . . 15 *M.*  
Die Gebühr umfaßt die Aufstellung des Verzeichnisses der  
Theilnehmer.
3. Beurkundung der Thatsache, daß jemand Gegenstände vorgelegt oder  
vorgewiesen oder Aktien hinterlegt hat, . . . . . 2—15 *M.*,  
wenn sie aber ungewöhnlich schwierig oder zeitraubend ist, bis zu 50 *M.*  
Die Gebühr umfaßt die Verwahrung der Aktien.
4. Beurkundung des Zeitpunkts, in welchem eine an eine Privatperson  
gerichtete Anzeige oder Erklärung dieser zugegangen ist, . . . . 2—15 *M.*
5. Erhebung eines Wechselprotesses bei einem Betrage der Wechselsumme  
bis 50 *M.* einschließlich 2 *M.*,  

von mehr als	50 <i>M.</i>	=	100	=	=	2	=	50 $\frac{1}{2}$ ,
=	=	=	100	=	=	200	=	3
=	=	=	200	=	=	300	=	4
=	=	=	300	=	=	400	=	5
=	=	=	400	=	=	500	=	6
=	=	=	500	=	=	750	=	7
=	=	=	750	=	=	1000	=	8
=	=	=	1000	=	=	5000	=	9

von jeden angefangenen weiteren 5000 *M.* noch 1 = .  
 Muß die wechselrechtliche Leistung an mehr als einer Stelle  
 begehrt oder die Polizeibehörde um Auskunft ersucht werden, so



erhöht sich die Gebühr wegen jeder weiteren Nachfrage bei einem Betrage der Wechselsumme

bis 100 *M* einschließlich um . . . 1 *M*,  
 von mehr als 100 = um . . . . . 2 =.

Die Gebühr umfaßt den Eintrag des Protestes in das Protestregister.

6. Beglaubigungsvermerk, der eine oder mehrere unter derselben Urkunde befindlichen Unterschriften oder Handzeichen zum Gegenstande hat, . . . . . 1 *M* 50 *℔* — 5 *M*.

Betrifft der Beglaubigungsvermerk mehr als fünf Personen, so kann wegen jeder weiteren Person noch eine Mark erhoben werden.

7. Ertheilung einer beglaubigten Abschrift oder einer einfachen Ausfertigung

von jeder Seite . . . . . 10 *℔*,  
 mindestens . . . . . 1 *M*.

Wird die Ertheilung einer einfachen Ausfertigung von einer anderen Person als derjenigen beantragt, welche die Beurkundung beantragt hatte, und ohne Zustimmung dieser Person, so beträgt die Gebühr . . . . . 1 — 5 *M*.

Derjenigen Person, welche die Beurkundung beantragt hatte, steht ihr Rechtsnachfolger gleich.

8. Ertheilung oder Versagung einer vollstreckbaren Ausfertigung . . . 2 — 10 *M*.

Die Gebühr für die Versagung umfaßt die Bekanntmachung der Gründe.

9. Gestattung der Einsicht einer Urkunde oder mehrerer Urkunden zugleich, einschließlich der Auffuchung und Vorlegung,

wenn der Jahrgang der Errichtung angegeben ist, . . . . . 1 *M*,  
 andernfalls . . . . . 2 *M*.

Dieselbe Gebühr ist zu erheben, wenn Urkunden zu anderen Zwecken als zur Gestattung der Einsicht aufgesucht werden.

Sie ist nicht zu erheben

- a) bei jeder ersten Ausfertigung,  
 b) wenn Urkunden aus Anlaß der dem Notar übertragenen Beurkundung von Erklärungen aufgesucht werden.

10. Ablehnung eines Antrags auf Ertheilung einer einfachen Ausfertigung oder einer Abschrift oder auf Gestattung von Akteneinsicht . . . 1 — 10 *M*.

Die Gebühr umfaßt die Bekanntmachung der Gründe.



11. Ausstellung eines Zeugnisses . . . . . 1 — 20 *M.*,  
wenn es sich aber nur auf den Eingang eines Schriftstücks bezieht, 50 *℔*
12. Abnahme eines Eides oder einer Versicherung an Eidesstatt oder  
Verpflichtung einer Person, soweit nicht die Gebühr unter Nr. 13  
zu erheben ist, . . . . . 2 — 10 *M.*
13. Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, einschließlich der  
etwaigen Beeidigung, . . . . . 2 — 15 *M.*  
Wegen Vernehmung eines Dolmetschers kann diese Gebühr  
nicht erhoben werden (zu vergl. Nr. 23).
14. Versteigerung zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung un-  
beweglicher Sachen . . . . . 5 — 250 *M.*  
Die Gebühr umfaßt das Versteigerungsverfahren einschließlich  
der Entwerfung von Versteigerungsbedingungen. Die Entwerfung  
von Bekanntmachungen wird nur insoweit von ihr umfaßt, als diese  
durch Anheftung veröffentlicht werden.  
Die vorstehenden Vorschriften gelten auch bei Verdingung von  
Werken an den Mindestfordernden.
15. Versteigerung von beweglichen Sachen, von Forderungen oder von  
sonstigen Rechten bei einem Erlöse bis zu 100 *M* einschließlich . 8 vom Hundert.  
Bei höheren Erlösen sind der Gebühr von 8 *M* hinzuzurechnen  
für den Betrag  
von über 100 bis 300 *M* . . . . . 4 vom Hundert,  
= = 300 = 1000 = . . . . . 3 = =  
= = 1000 = 5000 = . . . . . 1 1/2 = =  
= = 5000 *M* . . . . . 3/4 = =  
Der Mindestbetrag der Gebühr ist zwei Mark.
16. Entwerfung einer öffentlichen Bekanntmachung . . . . . 2 — 10 *M.*,  
wenn sie sich aber auf eine Mehrzahl gleichartiger Angelegen-  
heiten erstreckt, bis zu . . . . . 20 *M.*  
Erstreckt sich eine Bekanntmachung auf eine Mehrzahl ungleich-  
artiger Angelegenheiten, so ist die zuerst bezeichnete Gebühr mehr-  
fach zu erheben.
17. Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Notar eine  
Gebühr  
von 1 *M* für jedes angefangene Hundert des Betrags bis  
1000 *M*;



von 50  $\text{₰}$  für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrags bis 10 000  $\text{₰}$ ;

von 25  $\text{₰}$  für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrags.

Für Erhebung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Notar nach Maßgabe des Kurswerthes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

Die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern kann von diesen bei der Ablieferung entnommen werden.

18. Anlegung oder Abnahme von Siegeln . . . . . 3—5  $\text{₰}$ .  
 Sind die Siegel in mehreren Gebäuden oder in mehreren Stockwerken desselben Gebäudes anzulegen oder abzunehmen, so wird die Gebühr mehrfach erhoben.
19. Zustellung von Erklärungen . . . . . 1—3  $\text{₰}$ .  
 Daneben kann die Gebühr für Ertheilung einer beglaubigten Abschrift (Nr. 7) erhoben werden.
20. Entwerfung eines Schreibens . . . . . 1—5  $\text{₰}$ ,  
 wenn es aber an eine Behörde gerichtet ist, . . . . . 2—10  $\text{₰}$ .  
 Für ein Schreiben, durch das der zweite Notar oder die Notariatszeugen bestellt werden, ist die Gebühr nicht zu erheben.  
 Für Einlegung einer Beschwerde steht dem Notar die Gebühr zu, die einem Rechtsanwalte zustehen würde.
21. Entgegennahme eines mündlichen Antrags, wenn das beantragte Geschäft aus einem Grunde, der nicht in der Person des Notars liegt, weder ganz noch theilweise vorgenommen wird und nicht eine Gebühr nach Nr. 10 zu erheben ist, . . . . . 1  $\text{₰}$  50  $\text{₰}$  — 5  $\text{₰}$ .  
 Die Gebühr umfaßt die Benachrichtigung des Antragstellers von der Verhinderung des Notars.
22. Hat der Notar  
 a) eins der unter Nr. 1, 3, 6, 7, 11 bis 15 und 21 bezeichneten Geschäfte oder eine Verloosung oder die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses außerhalb der Amtsstelle  
 oder  
 b) eins dieser Geschäfte oder das Geschäft unter Nr. 2 an einem Sonn- oder Feiertage oder, wenn auch nur theilweise, in der Zeit von abends 7 Uhr bis morgens 8 Uhr  
 vorzunehmen, so kann er eine Zuschlagsgebühr erheben von . . . 3—8  $\text{₰}$ .



Die Zuschlagsgebühr kann auch dann nur einmal erhoben werden, wenn bei demselben Geschäfte mehrere Erhöhungsgründe zugleich vorliegen.

Tagegelber werden, wenn nicht der im Absatz 1 unter b bezeichnete Fall vorliegt, neben der Zuschlagsgebühr nur insoweit erhoben, als sie diese übersteigen.

23. Hat der Notar einen Dolmetscher zugezogen, oder ist die Zuziehung nur deshalb unterblieben, weil der Notar oder die mitwirkenden Personen der fremden Sprache mächtig waren, so kann er die Gebühren um die Hälfte erhöhen; die Zuschlagsgebühr (Nr. 22) wird nicht erhöht.

Die Erhöhung tritt auch dann nur einmal ein, wenn bei demselben Geschäfte in Ansehung verschiedener Betheiligter die im Absatz 1 bezeichneten beiden Fälle zugleich vorliegen.

## II. Auslagen.

24. Vestellung eines Schriftstückes

a) zur Post . . . . .	10 $\mathcal{E}$ ,
b) unmittelbar an den Empfänger innerhalb des Gemeindebezirks, wo der Notar seine Amtsstelle hat, . . . . .	10 $\mathcal{E}$ ,
c) unmittelbar an den Empfänger außerhalb dieses Gemeindebezirks . . . . .	20 $\mathcal{E}$

Botenlöhne können nur erhoben werden, wenn die Dringlichkeit der Sache ohne Verschulden des Notars die Besorgung durch einen besonderen Lohnboten erforderte.

25. Für Besorgung von Geschäften außerhalb der Amtsstelle erhält der Notar:

A. wenn er sich mindestens zwei Kilometer von den Grenzen seines Wohnorts zu entfernen hat,

I. an Tagegeldern . . . . .	12 $\mathcal{M}$ ,
II. für ein Nachtquartier . . . . .	5 $\mathcal{M}$ ,
III. an Fuhrkosten, einschließlich der Kosten der Gepäcbeförderung,	

1. wenn die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für das Kilometer und für jeden Zu- und Abgang, beides zusammen	13 $\mathcal{E}$ ,
2. andernfalls . . . . .	3 $\mathcal{M}$ ,
	60 $\mathcal{E}$

für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben höhere Fuhrkosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet. Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat der Notar Geschäfte an verschiedenen Stellen unmittelbar nacheinander vorgenommen, so ist der von Stelle zu Stelle zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

- IV. Bei der Reise zur Erhebung eines Protestes kann der Notar, wenn sich die Wechselsumme auf nicht mehr als 300 *M* beläuft, die Beträge unter I und III nur zur Hälfte erheben; haben höhere Fuhrkosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet. Der Ansaß unter II bleibt unberührt.

V. Jedes angefangene Kilometer wird für voll gerechnet.

- B. Muß sich der Notar in seinem Wohnorte oder innerhalb zweier Kilometer von den Grenzen dieses Ortes an eine Stelle begeben, die von seiner Amtsstelle bei Benutzung der nächsten Straßenverbindung mindestens ein Kilometer entfernt liegt, so erhält er die aufgewendeten Fuhrkosten für den Hin- und Rückweg und wenn die Entfernung mindestens zwei Kilometer beträgt, nach seiner Wahl an Stelle dieser Fuhrkosten eine Wegegebühr von 3 *M*.

Hat sich der Notar an verschiedene solche Stellen nacheinander zu begeben, so kann er, wenn die Entfernung von der Amtsstelle bis zu ihr zurück mindestens zwei Kilometer beträgt, die Fuhrkosten, wenn sie mindestens vier Kilometer beträgt, nach seiner Wahl an Stelle der Fuhrkosten die Wegegebühr von 3 *M* beanspruchen.

Auslagen, die dadurch erwachsen, daß der Notar durch außergewöhnliche Umstände genöthigt ist, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder die sonst aufgewendet werden mußten (z. B. Brücken- oder Fährgeld), erhält er ohne Rücksicht auf die Entfernung erstattet.

- C. Die Beträge unter A I bis III, V und unter B können auch dann nur einmal beansprucht werden, wenn der Notar auf

derselben Reise oder auf demselben Wege für mehrere Antragsteller thätig geworden ist; sie sind dann auf die Antragsteller nach dem Verhältniß der Summen zu vertheilen, die bei abgesonderter Erledigung jedes Geschäfts nach Nr. 25 zu erheben gewesen wären.

Jeder Antragsteller haftet dem Notar für den Betrag, der bei abgesonderter Erledigung seines Antrags erwachsen wäre; die Mitverhaftung der anderen Antragsteller kann dem Notar gegenüber nicht geltend gemacht werden.

D. Wird ein Antrag gestellt, während sich der Notar außerhalb seines Wohnortes aufhält, und tritt dieser die Reise am Aufenthaltsorte an, so sind die Vorschriften unter A bis C entsprechend anzuwenden.

E. Als Wohnort gilt der Ort, wo der Notar seine Amtsstelle hat.

26. Der vom Notar zuzuziehende zweite Notar erhält

a) eine Stundengebühr von 5 *M* für jede angefangene Stunde, wenn aber die Gebühr des ersten Notars weniger beträgt, nur diese geringere Gebühr, und für den ganzen Tag nicht mehr als 20 *M*; als aufgewendet gilt die Zeit von da ab, wo sich der zweite Notar anschickt, mit dem ersten zusammen zu treffen, bis dahin, wo er seine sonstigen Geschäfte wieder aufnehmen könnte.

Die Gebühr wird um die Hälfte erhöht, soweit der zweite Notar an einem Sonn- oder Feiertage oder in der Zeit von abends 7 Uhr bis morgens 8 Uhr zugezogen ist; die Vorschriften unter Nr. 22 Absatz 2, 3 sind anzuwenden.

b) Tagegelder und Reisekosten nach den Vorschriften unter Nr. 25 A, C bis E.

Wenn der Notar zu einer Reise, die nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, ein Fuhrwerk benutzt, so sind für den zweiten Notar, wenn dieser seine Amtsstelle an demselben Orte hat wie der erste, keine Fuhrkosten anzusetzen.

27. Der vom Notar zuzuziehende Zeuge erhält, wenn er nicht mit dem Notar oder mit dem Antragsteller etwas Anderes vereinbart hat,

a) für jede angefangene Stunde der zwischen Beginn und Ende des notariellen Geschäfts liegenden Zeit . . . . .

1 *M*,



- b) Reisekosten nur, wenn er sich an eine Stelle zu begeben hat, die mehr als zwei Kilometer von den Grenzen seines Aufenthaltsorts liegt. Die Höhe der Reisekosten richtet sich nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.
28. Sachverständige, die der Notar zuzieht, insbesondere Dolmetscher und Schätzer, erhalten, wenn sie nicht mit dem Notar oder dem Antragsteller etwas Anderes vereinbart haben, Gebühren und Auslagen nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.
29. Außer den unter Nr. 24 bis 28 bezeichneten Beträgen darf der Notar an Auslagen erheben:
- a) Schreibgebühren nach den Vorschriften, die in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Gerichte gelten; doch ist für die Eintragung des Protestes in das Protestregister keine Schreibgebühr zu erheben;
  - b) den Urkundenstempel;
  - c) die Post- und Telegraphengebühren;
  - d) die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
  - e) die an Behörden oder an andere Beamte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge; doch dürfen bei Versteigerungen und Verloosungen keine Kosten für einen besonderen Ausrufer erhoben werden.

